



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

→ **Umwelt- und Anlagenrecht**

Fachabteilung 13A

An das
Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
Abteilung IV/I

Schwarzenbergplatz 1
1015 W i e n

E-Mail: post@IV1.bmwfj.gv.at

Betriebsanlagen- und Energierecht

Bearbeiter: Dr. Michael Wiespeiner
Tel.: 0316/877-2402
Fax: 0316/877-3940
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA1F-15.03-17/2004-5 Bezug: BMWFJ-551.100/0021-
IV/1/2011

Graz, am 27. April 2011

Ggst.: Energie-Legistik; Ökostromgesetz 2012;
Begutachtungsverfahren, Stellungnahme Steiermark

Zu dem mit do. Schreiben vom 28. März 2011, obige Zahl, übermittelten Entwurf eines Ökostromgesetzes 2012 wird seitens des Landes Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Im Allgemeinen:

a.) Grundsätzliche Bemerkungen:

Positiv hervorgehoben wird die deutlich verbesserte Struktur des Gesetzentwurfes im Verhältnis zum derzeit in Geltung stehenden Gesetz. Weiters positiv hervorzuheben ist auch, dass den Ländern bereits im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfes die Möglichkeit der Mitarbeit eröffnet wurde und ihnen bereits ein sogenannter Arbeitsentwurf zur Stellungnahme vorgelegt wurde. Leider wurden nicht alle Länderwünsche zu diesem Arbeitsentwurf im nunmehr vorliegenden Begutachtungsentwurf berücksichtigt.

Erklärungsbedarf wird zur Umstellung des bisher jährlich zusätzlichen Kontrahierungsvolumens (wobei nur die Kosten eines Jahres berücksichtigt wurden) von 21 Mio. auf ein Kontrahierungsvolumen von 800 Mio., welche die gesamte Laufzeit berücksichtigen, gesehen. Durch diese Umstellung ist nicht nachvollziehbar, ob zukünftig jährlich mehr oder weniger neue Ökostromanlagen unterstützt werden können. Eine diesbezügliche Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen darf eingefordert werden.

PLZ Ort • Adresse

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien ..., Haltestelle ...

DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

b.) Abbau des Rückstaus bei der Förderabwicklung:

Auch wenn es begrüßenswert ist, dass für den Abbau des Rückstaus zusätzliche Mittel für Windkraft- und Photovoltaikanlagen vorgesehen werden, so muss festgehalten werden, dass die zusätzlichen Mittel nicht ausreichen, um einen gänzlichen Abbau zu gewährleisten und die Absenkung der Tarife unakzeptabel ist. Anlagenbetreiber haben im Vertrauen auf die derzeit geltende Rechtslage, insbesondere auf die Tarifverordnungen 2010 und 2011, ihre Projekte geplant und diverse Verträge bereits abgeschlossen. Die Rechts- und Investitionssicherheit wird durch die Absenkungsregelung beeinträchtigt.

Den Anlagenbetreibern werden zwei Tarife angeboten, wobei sie es nicht in der Hand haben, welchen Tarif sie erhalten werden. Zum einen dürfte diese Vorgehensweise mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar sein und zum anderen dürfte diese Vorgangsweise auch beihilfenrechtlich äußerst bedenklich sein, da nun zwei Tarife mit unterschiedlichen Höhen zur Auswahl stehen.

Wenn mit den abgesenkten Tarifen tatsächlich die Anlagen errichtet und betrieben werden können, so ist zu schließen, dass der höhere Tarif eine Überförderung darstellt. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Gutachten der E-Control vom 15. Oktober 2010 zu verweisen, in dem es heißt, dass dem Gutachter keine Änderungen der Kostenstrukturen für die einzelnen Ökostromtechnologien bekannt sind, die die Festlegung von Tarifen in der Ökostromverordnung 2011 in einer anderen Höhe erfordern würden als in der Ökostromverordnung 2010. Die vor kurzem kundgemachte Ökostromverordnung 2011 schreibt auf Basis dieses Gutachtens die Tarife der Ökostromverordnung 2010 fort. Es ist nicht nachvollziehbar, wie innerhalb kurzer Zeit eine Änderung der Kostenstrukturen im Vergleich zum Gutachten bzw. zur Ökostromverordnung 2011 derart eingetreten ist, dass die vorgesehene Tarifreduzierung gerechtfertigt wäre. Es ist nicht bekannt, ob den geplanten Absenkungen Gutachten zugrunde liegen. Allfällige Gutachten über die geplanten Absenkungen, die sich auch mit den Aussagen des Gutachtens der E-Control vom 15. Oktober 2010 auseinandersetzen hätten, sind nicht bekannt.

Es wird gefordert, dass von den geplanten Absenkungen der Tarife zum Abbau des Rückstaus aus Gleichheitserwägungen und beihilfenrechtlichen Erwägungen sowie aus Gründen des Vertrauens- und Rechtsschutzes Abstand genommen wird. Außerdem sollten die zusätzlichen Mittel so bemessen sein, dass der Rückstau zur Gänze abgebaut werden kann.

c.) Ökostromziele:

Die Zielsetzung des Ökostromgesetzes 2012 ist ident mit der Zielsetzung des derzeit geltenden Ökostromgesetzes. Es wird damit das Ziel des Jahres 2008 fortgeschrieben und kann somit nicht von einem zusätzlichen Ausbau des Ökostroms gesprochen werden. Da mit dem Ökostromgesetz 2012 die Richtlinie „Erneuerbare Energiequellen“ umgesetzt werden soll, sind die Ziele auf das Jahr 2020 auszurichten. Dementsprechend sind ambitioniertere Ziele zu definieren.

d.) Tarife, Verordnungsermächtigung:

Nach dem vorliegenden Entwurf ist vorgesehen, dass die befristeten Tarife bis zum Inkrafttreten einer neuen Tarifverordnung fortgeschrieben werden, wobei der letztgültige Tarif mit einem Abschlag von 10 % versehen wird. Für diesen automatischen Tarifabschlag von 10 % gibt es keine sachliche Grundlage. Weiters wäre gesetzlich sicherzustellen, dass die Tarife bei Bedarf auch erhöht werden können.

e.) Tarifeinstufung:

Die vorgeschlagene Abwicklung der Vergabe der Fördermittel in zwei Halbjahrestanchen sieht zur Vermeidung eines Rückstaus vor, dass es bei einer Überbuchung zu einer Verminderung des Tarifes je nach Ausmaß um 5 % bzw. 10 % kommen soll. Die Höhe des Tarifes hängt somit vom Verhalten Dritter ab. Dieses System entspricht nicht dem im § 4 Abs. 1 Z. 6 festgelegten Ziel (Gewährleistung der Investitionssicherheit) und erscheint auch aus beihilfenrechtlicher Sicht problematisch, da mehrere Tarife für ein und denselben Förderfall zur Auswahl stehen. Wenn mit dem verminderten Tarif tatsächlich Anlagen errichtet werden können, so ist daraus zu folgern, dass der nicht verminderte Tarif eine Überförderung darstellt, obwohl der BM lediglich kostendeckende Tarife mit Verordnung festzulegen hat.

Dieses Vergabesystem führt zu einem Verlust an Planbarkeit und an Investitionssicherheit und wird daher abgelehnt.

f.) Investitionssicherheit:

Für die Einschränkung der Kontrahierungspflicht „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel“ gibt es keinen sachlich gerechtfertigten Grund, da der Ökostromförderbeitrag unterjährig angepasst werden kann. Im Übrigen widerspricht diese Einschränkung der in § 4 Abs. 1 Z. 6 festgelegten Zielsetzung.

Durch die Zuweisung des Ökostroms an die Stromhändler zum Abnahmepreis (Marktpreis) und des damit erhöhten Risikos von Liquiditätsengpässen dürfen die Ökostromanlagenbetreiber nicht mit diesem Risiko belastet werden. Die Möglichkeit der Aliquotierung ist daher im Hinblick auf die unterjährige Anpassung zu streichen.

g.) Aufbringungsmechanismus:

Die Aufbringung der Fördermittel soll neu gestaltet werden. In Zukunft sollen die Mittel einerseits über die Ökostrompauschale (bisher Zählpunktpauschale) und andererseits über einen Ökostromförderbeitrag aufgebracht werden.

Die Bezeichnung „Ökostrompauschale“ ist irreführend und auch nicht aussagekräftig, da mit diesen Mitteln auch die Fördermittel nach dem KWK-Gesetz aufgebracht werden.

Der Hauptteil der Fördermittel soll über einen neu zu schaffenden „Ökostromförderbeitrag“ aufgebracht werden. Der Ökostromförderbeitrag ist ein Beitrag, der von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern im Verhältnis zu dem von ihnen entrichteten Systemnutzungsentsgelt geleistet werden muss. Der BMWFJ hat nach dem Entwurf jährlich im Vorhinein den Ökostromförderbeitrag festzulegen, wobei unterjährige Anpassungen zulässig sind.

Da es in Österreich zahlreiche Netzbereiche gibt und die Tarife in den jeweiligen Netzbereichen unterschiedlich hoch sind, führt die Einhebung des Ökostromförderbeitrages nach dem Verhältnis des zu entrichtenden Entgeltes zu einer unterschiedlichen Belastung der Endverbraucher. Von einer gleichmäßigen Verteilung der Kosten des Ökostroms kann daher nicht mehr gesprochen werden. Auch wenn diese ungleiche Behandlung der Endverbraucher mit einer Verfassungsbestimmung abgesichert ist, wird sie strikt abgelehnt. Die Länder haben seinerzeit ihre Zuständigkeit in Angelegenheiten des Ökostroms unter der Voraussetzung an den Bund abgetreten, dass die Kosten des Ökostroms gleichmäßig auf alle Endverbraucher in Österreich verteilt werden. Durch diese neue Regelung wird dieser Grundsatz gröblichst verletzt und kann nicht akzeptiert werden.

Bekanntlich besteht das Systemnutzungsentsgelt aus 8 Bestandteilen, wobei das Netzzutrittsentsgelt und das Netzbereitstellungsentsgelt nur einmal pro Endverbraucher eingehoben werden. Es wird daher für notwendig gehalten, dass der Ökostromförderbeitrag nur von den „wiederkehrenden“ Bestandteilen des Systemnutzungsentsgeltes erhoben wird.

h.) Herkunftsnachweise:

Damit der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung von Anerkennungsbescheiden deutlich reduziert werden kann, wird gefordert eine Bestimmung aufzunehmen, wonach die Ausstellung von Herkunftsnachweisen auch ohne Vorliegen eines Anerkennungsbescheides möglich ist, wenn die Anlagen ausschließlich auf Basis erneuerbarer Energiequellen betrieben werden und keine Förderungen nach dem Ökostromgesetz 2012 in Anspruch genommen werden. Außerdem sollten Photovoltaikanlagen mit einer Leistung von nicht mehr als 20 kWp ex lege als Ökostromanlagen anerkannt gelten.

i.) Pflichten der Stromhändler:

Nach dem vorliegenden Entwurf sind Stromhändler verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom in Höhe des Abnahmepreises (Marktpreis) abzunehmen. Nicht geregelt ist, wie Stromhändler den zugewiesenen Ökostrom verwerten dürfen. Es ist daher möglich, dass Stromhändler die zugewiesenen Ökostrommengen auch in andere Staaten verkaufen, obwohl die Mehraufwendungen ausschließlich von den Endverbrauchern in Österreich getragen werden müssen. Es wird gefordert, dass die Strom-

händler verpflichtet werden, den ihnen zugewiesenen Ökostrom ausschließlich im Inland an Endverbraucher verkaufen müssen.

II. Im Besonderen:

Zu § 5:

Die Begriffe „Alt- bzw. Neuanlage“ (Z. 4 und 23) stellen im Gegensatz zur bestehenden Rechtslage auf die Anerkennung im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ökostromgesetzes 2012 ab und nicht auf die Genehmigungen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des derzeit geltenden Ökostromgesetzes. Es ist nicht erkennbar, was mit dieser Änderung der beiden Begriffe bezweckt wird. Lediglich im Zusammenhang mit erneuerten bzw. reaktivierten Anlagen kommt dem Begriff „Neuanlage“ Bedeutung zu. Ob aber gewollt ist, dass alle Anlagen, die vor dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 anerkannt worden sind, durch Erneuerung zu Neuanlagen werden (das heißt: Tariflaufzeit beginnt von neuem), erscheint fraglich (vgl. § 20 Abs. 5). Sollten die beiden Begriffe beibehalten werden, sollte zumindest an Stelle des Wortes „Ökostromanlage“ das Wort „Erzeugungsanlage“ gewählt werden.

Die bisherige Definition einer Ökostromanlage ist im Entwurf auf die Z. 14 und 26 „aufgeteilt“. Im bisherigen Vollzug des Anerkennungsvorganges ist die Vorgabe, dass Anlagen in einem örtlichen Zusammenhang als eine Anlage anzuerkennen sind, vielfach problematisch. Insbesondere bei Photovoltaikanlagen ist hier die Frage z.B. einer Reihenhaussiedlung angesprochen oder der Fall, dass zwei benachbarte Interessenten auf zwei aneinander angrenzenden Grundstücken jeweils voneinander unabhängig zwei freistehende Anlagen errichten wollen, was aber in Hinblick auf den örtlichen Zusammenhang unzulässig ist. Wenn die Anlagen von verschiedenen Personen betrieben werden sollen, sollte jeweils von eigenständigen Anlagen ausgegangen werden und jede dieser Anlagen als eigene Ökostromanlage anerkannt werden können. Insbesondere zu § 20 Abs. 3 Z. 3 des Entwurfes ist bei Photovoltaikanlagen die Zusammenzählung bei unterschiedlichen Betreibern nicht stimmig und auch mangels zukünftig nicht unterschiedlicher Tarife nicht erforderlich.

Die vorgesehene Definition der Erzeugungsanlage (Z. 14) ist ungeeignet. Das BM wurde bereits in zahlreichen Gesprächen und Schreiben der Länder darauf hingewiesen, dass diese Definition enorme Probleme beim Vollzug bereitet. Darüber hinaus ist klarzustellen, dass eine einheitliche Anlage nur dann vorliegt, wenn gleichartige Energiequellen zum Einsatz gelangen. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Erzeugungsanlage“ eine Stromerzeugungsanlage, die aus erneuerbaren Energiequellen Ökostrom erzeugt und entweder als Ökostrom- Hybrid- oder Mischfeuerungsanlage anerkannt ist; mehrere Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus gleichen Energiequellen, die mit gemeinsamen für den Betrieb erforderlicher technischer Einrichtungen unmittelbar verbunden sind und in einem

örtlichen Naheverhältnis stehen, gelten als eine Erzeugungsanlage; nicht für den Betrieb technisch erforderlich sind insbesondere Wege, Mess-, Verwaltungs- und Überwachungseinrichtungen;“

Zu § 7:

Im Abs. 3 sollte festgehalten werden, dass der Anerkennungsbescheid durch einen Feststellungsbescheid über durchgeführte Verbesserungen samt bewirkter Erhöhung des Brennstoffwirkungsgrades zu ergänzen ist. Die „bewirkte Erhöhung des Brennstoffwirkungsgrades im Anerkennungsbescheid festzustellen“ ist nicht möglich.

Zu § 8:

Die Vorlage der Unterlagen reicht in einfacher Ausfertigung aus. Jedenfalls sollte aber die Bekanntgabe des Anlagenstandortes unter Anführung von Grundstücksnummer und Katastralgemeinde sowie politischer Gemeinde aufgenommen werden, dies insbesondere in Hinblick auf das Erfordernis der Prüfung des örtlichen Zusammenhanges von Anlagen.

Zu § 9:

Jedenfalls sollte im Anerkennungsbescheid der Standort der Anlage unter Anführung von Grundstücksnummer und Katastralgemeinde sowie politischer Gemeinde angeführt sein.

Zu § 10:

Bei der Regelung über Herkunftsnachweise ist festzuhalten, dass diese standardgemäß für 1 MWh mit drei Nachkommastellen zu gelten haben. Auch sollte zumindest für Photovoltaikanlagen unter 5kWp, für die keine Tarifförderung vorgesehen ist, die Rechtsvermutung statuiert werden, dass auch in diesen erzeugte elektrische Energie Ökostrom ist und hierfür auch ohne Ökostrom-Anerkennungsbescheid der jeweilige Netzbetreiber Herkunftsnachweise ausstellen darf und auch dieser Strom in das Lieferanten-Labeling aufgenommen werden darf. Durch eine derartige „Freistellung“ von Anerkennungsverfahren könnte eine starke Entlastung der Anerkennungsbehörden erfolgen. Die Problematik der Vielzahl an Anerkennungsverfahren nach § 7 wurde seitens der Länder dem BM bereits mehrmals aufgezeigt.

Die Überwachung der Ausstellung der Herkunftsnachweise (Abs. 4) sollte zweckmäßiger Weise nicht bei den Landesbehörden liegen, sondern zentral erfolgen.

Zu § 12:

Der Einschub in Abs. 2 „nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel für Ökostromanlagen (richtig Erzeugungsanlagen)“ hat zu entfallen. Da der Ökostromförderbeitrag unterjährig angepasst werden kann, gibt es keinen wie immer gearteten sachlich gerechtfertigten Grund für diese Einschränkung der Kontrahierungspflicht. Im Übrigen widerspricht diese Einschränkung der in § 4 Abs. 1 Z. 6 festgelegten Zielsetzung. Die Investitionssicherheit wird durch diese Einschränkung gefährdet.

Abs. 2 Z. 1 ordnet an, dass die Kontrahierungspflicht nicht besteht, wenn nicht die Genehmigungen für den Betrieb **oder** der Anerkennungsbescheid vorliegen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmung im Widerspruch zu § 7 Abs. 4 letzter Satz steht. Außerdem ist festzuhalten, dass Anerkennungsbescheide nur dann ausgestellt werden können, wenn der rechtmäßige Betrieb nachgewiesen ist. Es ist daher nicht verständlich, dass die Kontrahierungspflicht doppelt vom Vorliegen der Genehmigungen abhängig gemacht wird.

Zu § 14:

In Abs. 1 ist der Nebensatz zu streichen, da es in der Vergangenheit wiederholt zu Auslegungsproblemen gekommen ist. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist, dass der gesamte ins öffentliche Netz abgegebene Strom an die OeMAG verkauft wird. Ob jemand Ökostrom für eigene Zwecke oder über eine Direktleitung an Dritte verkauft, ist unerheblich.

Nach Abs. 6 besteht für Photovoltaikanlagen die Möglichkeit, an Stelle eines Tarifes für Neuanlagen eine Förderung von 18 Cent/kWh in Anspruch zu nehmen. Da der Klimafonds auch Anlagen > 5 kWp (siehe Förderrichtlinie 2011) fördert, ist davon auszugehen, dass Photovoltaikanlagen > 5 kWp, die eine Investförderung durch den Klimafonds erhalten, von Abs. 6 Gebrauch machen werden. Auf Grund welcher Überlegungen andere erneuerbare Energiequellen in dieser Bestimmung ausgeschlossen werden, ist nicht erkennbar.

Zu § 16:

An Stelle „Ökostromanlagen“ müsste es „Erzeugungsanlagen“ lauten. Die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des 20. Betriebsjahres der Anlage“ ist irreführend und wäre zu streichen, zumal im Einleitungssatz lediglich auf § 12 verwiesen wird. Die Dauer der Tariflaufzeit beginnt nach Abs. 1 ab Kontrahierung während sie üblicherweise ab Inbetriebnahme beginnt (vgl. § 17 Abs. 3). Eine Harmonisierung ist erforderlich.

Zu § 18:

Zunächst darf auf den Allgemeinen Teil verwiesen werden. Der im Abs. 1 angefügte Nebensatz ist insofern irreführend, als nicht klar ist, nach welchem Zeitpunkt sich die Preise bestimmen, wenn das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen im Zeitpunkt der Antragstellung (zur Gänze) ausgeschöpft ist.

Es erhebt sich auch die Frage, welche Überlegungen dazu geführt haben, dass das kontrahierbare Einspeisetarifvolumen halbiert wird. Da Photovoltaikanlagen bei Ausschöpfung des Volumens zurückzuweisen sind, erhebt sich die Frage, warum Photovoltaikanlagen auch dieser Regelung unterliegen. Auf die Ungleichbehandlung einer allfälligen Ausnahme der Photovoltaikanlagen darf hingewiesen werden. Zum System der Einstufung selbst wird angemerkt, dass vom Verhalten Dritter abhängt, welchen Tarif ein Projekt erhält. Auch dies dürfte dem Gleichheitsgrundsatz nicht entsprechen. Im Übrigen ist zu folgern, dass Anlagen, die keine Minderung hinnehmen müssen, überfördert sind. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Verordnungsermächtigung des § 12 zu verweisen, die lediglich die Festlegung kostendeckender Tarife ermöglicht. Wenn nun angenommen wird, dass bei Minderung von 5 bzw. 10 % auch kostendeckende Tarife vorliegen, so ist zu schließen, dass die im Verordnungswege bestimmten Tarife überhöht sein müssen. Dieses System ist aus Gleichheitsgründen aber auch aus beihilfenrechtlicher Sicht nicht haltbar. Nicht geklärt ist auch, welcher Tarif zusteht, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung die Hälfte des Volumens gerade noch nicht überschritten ist: Wird hier der Tarif differenziert oder ein einheitlicher Tarif zugesprochen, wobei es zahlreiche Möglichkeiten gibt?

Zu § 19:

Gemäß Abs. 2 sind für jedes Kalenderjahr Tarife gesondert zu bestimmen. Soweit es zweckmäßig erscheint, können nach Abs. 2 die Tarife für mehrere Kalenderjahre festgelegt werden, wobei im Bezug auf die jeweiligen Vorjahreswerte ein Abschlag vorzusehen ist. Bis zum Inkrafttreten einer neuen Verordnung gelten die für das jeweilige Vorjahr letztgültigen Tarife mit einem Abschlag von 10 % weiter.

Die Voraussetzung für die Festlegung mehrjähriger Tarife ist nicht determiniert und widerspricht daher Art. 18 B-VG. Es ist auch nicht sachgerecht, dass nur bei mehrjähriger Festsetzung ein Abschlag vorzusehen ist. Im Übrigen muss sichergestellt werden, dass die Tarife sich auch nach oben bewegen können, da die Kosten, insbesondere die Betriebskosten, sich auch nach oben entwickeln können. Der Abschlag von 10 % ist in keiner Weise nachvollziehbar, widerspricht dem § 12 und dem § 4 Abs. 1 Z. 6. Mit dieser Automatik besteht kein Anlass, die Tarife neu festzulegen und kann mit dieser Bestimmung der Ökostromausbau bereits kurzfristig zum Stillstand gebracht werden.

Ein Regulativ für allenfalls etwas zu hoch angesetzte Tarife in einer Verordnung besteht durch die Evaluierung im Zuge einer neuen Tarifverordnung. Der Behörde steht es frei, die Tarife jährlich bzw. unterjährlich anzupassen. Es besteht kein sachliches Argument für eine Befristung der Tarife, da jederzeit eine Anpassung vorgenommen werden kann. Weiters sollte sichergestellt werden, dass Tarife auch erhöht werden können.

Zu § 22:

Der Betriebskostenzuschlag ist aus Gleichheitsgründen auch für Biomasseanlagen vorzusehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Behörde einen Zuschlag zu verordnen. Voraussetzung soll sein, dass auf Grund von Kostensteigerungen im Vergleich zu den Betriebskosten im Jahr 2006 die Anlagen nicht kostendeckend betrieben werden können.

In Abs. 2 wird die Höhe des Betriebskostenzuschlages mit 4 Cent/kWh begrenzt. Wie allgemein bekannt, können Betriebskosten, insbesondere Rohstoffkosten, vom Anlagenbetreiber kaum beeinflusst werden. Auch werden für so genannte „Altanlagen“ die mit der Branche im Herbst 2010 bereits ausverhandelten Zuschläge nun nicht übernommen. Es wird daher gefordert, dass die Beschränkung der Höhe gestrichen wird. Abs. 4 ist ebenfalls zu streichen, da Rohstoffbilanzen nur einen Teil der Betriebskosten widerspiegeln. Unklar ist auch, warum die Übermittlung der Rohstoffbilanzen an die E-Control erfolgen soll (Datenschutz?). Die in Abs. 5 letzter Satz festgelegte Beschränkung ist ebenfalls zu streichen, wenn die Existenz bestehender Anlagen tatsächlich abgesichert werden soll. In Abs. 6 ist klarzustellen, welche Stelle die Betriebskosten zu dokumentieren hat. Folgende Formulierung wird vorgeschlagen:

„Der Anlagenbetreiber hat die Entwicklung der Betriebskosten laufend zu dokumentieren und die Dokumentation mit dem Antrag gemäß Abs. 3 der Ökostromentwicklungsstelle vorzulegen. Die Ökostromabwicklungsstelle hat die Dokumentationen aufzubereiten und dem BMWFJ jährlich einen Bericht vorzulegen....“

Zu § 24:

In Abs. 2 wird angeordnet, dass Anträge vor dem 30. Juni 2014 einzubringen sind und nach dem 31. Dezember 2014 Investitionszuschüsse nicht mehr gewährt werden dürfen. Diese Befristungen scheinen nicht zweckmäßig zu sein und wird deren Streichung vorgeschlagen.

Zu § 26:

Nach Abs. 5 ist die Inbetriebnahme durch die Vorlage des Anerkennungsbescheides sowie einer Bestätigung des Netzbetreibers nachzuweisen. Inwieweit es zweckmäßig ist, dass der Anerkennungsbescheid erst mit der Inbetriebnahme vorzulegen ist, sollte noch näher geprüft werden.

Zu § 27:

Zunächst wird festgehalten, dass bei der mittleren Wasserkraft nur die neuen Anlagen gefördert werden, während bei den Kleinwasserkraftwerken auch die Revitalisierung für förderungswürdig gehalten wird. Eine sachliche Begründung für diese Differenzierung ist den Erläuterungen nicht zu entnehmen.

Zu § 40:

Nach dem Entwurf sind nunmehr die Stromhändler verpflichtet, den zugewiesenen Ökostrom in Höhe des Abnahmepreises abzunehmen (vgl. § 41 Abs. 2). Nicht geregelt ist, was die Stromhändler mit dem zugewiesenen Ökostrom tun dürfen. Es ist daher möglich, dass die Stromhändler die zugewiesenen Ökostrommengen auch an andere Staaten verkaufen, obwohl die Mehraufwendungen ausschließlich von den Endverbrauchern in Österreich getragen werden müssen. Es wird daher gefordert, dass die Stromhändler verpflichtet werden, den ihnen zugewiesenen Ökostrom ausschließlich im Inland an Endverbraucher zu verkaufen.

Zu §§ 47, 48:

Die Aufbringung der Kosten für die Ökostromabwicklung soll hier verändert werden. Abgelehnt wird die Regelung zur Aufbringung des Ökostromförderbeitrages, wonach „alle an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher im Verhältnis zu dem jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgelt einen Ökostromförderbeitrag zu leisten verpflichtet sind“. Bei einer solchen Regelung sind diejenigen Endverbraucher benachteiligt, die höhere Systemnutzungsentgelte zu tragen haben. Die Ökostromkostenaufbringung hat aber, wenn an das System gebunden, gleichbelastend zu erfolgen und darf nicht von regionalen Unterschieden, die Grund für unterschiedliche Systemkosten darstellen, abhängig gemacht werden.

Zu § 55:

In Abs. 2 könnte eine Strafbestimmung betreffend Verletzung von Auflagen gemäß Anerkennungsbescheid aufgenommen werden.

Zu § 56:

Nach Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) sollen für bestehende Anlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, die jeweiligen Bundes- oder Landesvorschriften weiter gelten. Unter jeweiligen Bundesvorschriften kann wohl nur das derzeit geltende Ökostromgesetz gemeint sein. Was ist unter den Landesrechtsvorschriften gemeint? Es müssten in den Übergangsbestimmungen jene Bestimmungen aufgezählt werden, die für die bestehenden Anlagen weiter Geltung haben.

In Abs. 3 wird angeordnet, dass die nach dem derzeit geltenden Ökostromgesetz erlassenen Bescheide und Verordnungen weiter gelten sollen. Allerdings wird die Ökostromverordnung 2011 mit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 außer Kraft treten. Es ist kein wie immer gearteter Grund ersichtlich, auf Grund welcher Überlegung gerade die Ökostromverordnung 2011 mit Inkrafttreten des ÖSG

2012 außer Kraft treten soll. Es erhebt sich die Frage, welche Tarife auf Verträge anzuwenden sind, die auf Basis der Ökostromverordnung 2011 abgeschlossen worden sind.

Abs. 4 dient dem Abbau des Rückstaus bei Photovoltaikanlagen, wobei festgelegt wird, dass nach den im Zeitpunkt der Antragstellung bestimmten Tarifen ein Abschlag von 30 % zu erfolgen hat. Auf den Allgemeinen Teil wird dazu verwiesen. Die Wortfolge „unter Hineinrechnung eines Abschlages von 30 %“ hat daher zu entfallen. Abs. 5 bezweckt den Abbau des Rückstaus bei den Windkraftanlagen, wobei festgelegt werden soll, dass der Abbau nur zu einem Tarif von 9,3 Cent/kWh erfolgen darf. Unter Hinweis auf den Allgemeinen Teil hat der Nebensatz „die zu einem Tarif von 9,3 Cent/kWh kontrahieren“ ebenfalls zu entfallen.

Es fehlen weiters klarstellende Übergangsbestimmungen u.a. betreffend Fragen, welche Bestimmungen auf jene bei der OeMAG in den Jahren 2010 und 2011 eingebrachten Anträge, die durch die Übergangsbestimmungen nicht abgebaut werden, anzuwenden sind, welche Tarife gelten, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch keine Verordnung gemäß § 19 Abs. 1 erlassen worden ist, was mit eingehobenen Technologiefördermittel zu erfolgen hat, die auf Basis des derzeit geltenden Ökostromgesetzes eingehoben werden, und ob die Länder die eingehobenen Technologiefördermittel aus der Vergangenheit und in der Zukunft auch für die Gewährung von Produktionszuschüssen verwenden dürfen.

III. Zusammenfassung

Der vorgelegte Entwurf eines Ökostromgesetzes 2012 ist zu überarbeiten.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies nur elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landesamtsdirektor

(Mag. Helmut Hirt)